



# **Richtlinien zur Förderung von alternativen Energieformen**

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2006  
erstmalig geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 01.07.2019

## **§1 Gegenstand und Ziel der Förderung**

Die Marktgemeinde Hörsching fördert im Gemeindegebiet von Hörsching den Einbau

- einer Solaranlage oder Warmwasseraufbereitung und Heizung
- einer Wärmepumpe oder Warmwasseraufbereitung und Heizung
- einer Hackschnitzel-, Pellets- Holzvergaserkessel (Scheitholz)heizung

nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens.

Ausgenommen von der Förderung sind Sonnenkollektoren (Solar- und Photovoltaikanlagen) zur Warmwasseraufbereitung von Schwimmbädern.

## **§2 Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderung ist auf das Gebiet der Gemeinde Hörsching beschränkt.  
Es werden nur private Haushalte gefördert.

## **§3 Art und Ausmaß der Förderung**

Die Marktgemeinde Hörsching fördert den Einbau einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung oder zur Beheizung, den Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasseraufbereitung oder Heizung, den Einbau einer Hackschnitzel-, Pellets-, Holzvergaserkessel(Scheitholz)heizung mit einem nicht rückzahlbaren einmaligen Zuschuss in der Höhe von 25 Prozent der anerkannten förderungswürdigen Kosten, höchstens aber mit einem Betrag von 400,-- Euro. Voraussetzung für die Gemeindeförderung ist, dass die Anlage durch das Land Oberösterreich gefördert wird.

## **§4 Rechtsanspruch**

Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Marktgemeinde Hörsching.

Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Hörsching keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

